

Erklärung von Begriffen

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet *LinAccess*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. ER IST IM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTS GIESSEN EINGETRAGEN.
4. GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR.

2. VEREINSZWECK

1. DER ZWECK DES VEREINS IST DIE FÖRDERUNG UND VERBREITUNG VON COMPUTERTECHNOLOGIEN ZUR OPTIMALEN NUTZUNG VON UND FÜR BEHINDERTE MIT HILFE VON FREIER UND QUELLOFFENER SOFTWARE, UM DEN FREIEN WISSENSAUSTAUSCH UND DIE CHANCENGLEICHHEIT BEIM ZUGANG ZU SOFTWARE SOWIE VOLKSBILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG ZU UNTERSTÜTZEN.
2. DER VEREINSZWECK WIRD INSBESONDERE VERWIRKLICHT DURCH
 - A. DIE FÖRDERUNG DER BILDUNG, DES MEINUNGSUSTAUSCHS UND DER ZUSAMMENARBEIT VON ANWENDERN, ENTWICKLERN UND FORSCHERN
 - B. FORSCHUNG UND DISKUSSION ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN BEHINDERTENGERECHTER SOFTWARE AUF DIE GESELLSCHAFT
 - C. DIE BEREITSTELLUNG UND WEITERENTWICKLUNG VON BEHINDERTENGERECHTER SOFTWARE AUF BASIS VON FREIEN STANDARDS UND ZUGEHÖRIGER DATEN UND DOKUMENTATION SOWIE DIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL
 - D. BEITRÄGE ZUR SACHKUNDIGEN INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT IM TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS UND TEILNAHME AN MESSEN UND KONGRESSEN UM DIE INFORMATIONEN EINEM BREITEREN SPEKTRUM VON ANWENDERN ZUGÄNGLICH ZU MACHEN
 - E. ORGANISATION VON KONGRESSEN UND ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VORTRÄGEN ZUR WEITERBILDUNG DER PROJEKTTEILNEHMER UND ANWENDER

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. DER VEREIN VERFOLGT IM RAHMEN SEINER TÄTIGKEIT GEMÄSS § 2 DER SATZUNG AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTES STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE DER ABGABENORDNUNG (§§ 51FF. AO). ER IST SELBSTLOS TÄTIG UND VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.
2. DIE MITTEL DES VEREINS SIND AUSSCHLIESSLICH ZU SATZUNGSDEMÄSSEN ZWECKEN ZU VERWENDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN AUSSCHLIESSLICH ERSTATTUNGEN ENTSTANDENER KOSTEN, ABER KEINE DIREKTEN ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREIN.
3. NIEMAND DARF DURCH VEREINSAUSGABEN, DIE DEM VEREINSZWECK FREMD SIND ODER DURCH

UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN. FÜR DEN ERSATZ VON AUFWENDUNGEN IST, SOWEIT NICHT ANDERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ANZUWENDEN SIND, DAS BUNDESREISEKOSTENGESETZ MASSGEBEND.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDER DES VEREINS

1. DIE MITGLIEDSCHAFT STEHT GRUNDSÄTZLICH JEDEM FREI, DER SICH DER SATZUNG UND DEN ZIELEN DES VEREINS VERPFLICHTET. DER ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT MUSS SCHRIFTLICH AN DEN VORSTAND GERICHTET WERDEN. DER VORSTAND ENTSCHEIDET INNERHALB VON ZWEI WOCHEN ÜBER DEN MITGLIEDSANTRAG.
2. MITGLIEDER DES VEREINS KÖNNEN NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN WERDEN, DIE DIE ZIELE DES VEREINS MITTRAGEN UND UNTERSTÜTZEN WOLLEN. UM DEN MITGLIEDERN DIE MÖGLICHKEIT ZU GEBEN, SICH AUS DER AKTIVEN UNTERSTÜTZUNG DER WEITERENTWICKLUNG ZURÜCKZUZIEHEN, OHNE DIE MITGLIEDSCHAFT AUFZUGEBEN, SIND DABEI FOLGENDE ARTEN VON MITGLIEDSCHAFTEN VORGESEHEN:
 - a. **AKTIVE MITGLIEDER** SIND NATÜRLICHE PERSONEN, DIE DEN VEREINSZWECK UND DIE VERWIRKLICHUNG DER VEREINSZIELE DURCH MITARBEIT UNTERSTÜTZEN UND DABEI DIE VOLLEN PFLICHTEN EINES VEREINSMITGLIEDS ÜBERNEHMEN. INSBESONDERE WIRD VON IHNEN MITARBEIT, DIE TEILNAHME AN DEN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS ERWARTET.
 - b. **Fördernde Mitglieder** sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. DAS INSTRUMENT DES VEREINSAUSSCHLUSSES IST KRITISCHEN SITUATIONEN VORBEHALTEN, WOBEI GRUNDSÄTZLICH DER KLÄRUNG ZUR GÜTE DER VORRANG ZU GEWÄHREN IST. DER AUSSCHLUSS ERFOLGT AUF BESCHLUSS DES VORSTANDS MIT SOFORTIGER WIRKUNG. GRÜNDE FÜR EINEN AUSSCHLUSS KÖNNEN SEIN
 - A. EIN SCHWERER VERSTOSS EINES MITGLIEDS GEGEN DIE IN DIESER SATZUNG FESTGELEGTE BESTIMMUNGEN SOWIE ZIELE UND ZWECHE DES VEREINS NACH EINEM ERFOLGLOSEN VERSUCH DER KLÄRUNG, SOWIE
 - B. EIN TROTZ MEHRFACHER MAHNUNG BESTEHENDER RÜCKSTAND AN BEITRAGSZAHLUNGEN ÜBER EINEN ZEITRAUM VON 12 MONATEN.

DEM MITGLIED MUSS VOR DER BESCHLUSSFASSUNG GELEGENHEIT ZUR RECHTFERTIGUNG BZW. STELLUNGNAHME GEGEBEN WERDEN. GEGEN DEN AUSSCHLUSS KANN INNERHALB VON VIER WOCHEN BEIM VORSTAND WIDERSPRUCH EINGELEGT WERDEN, ÜBER DEN DIE NÄCHSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDET. BIS ZUR ENTSCHEIDUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG RUHEN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS.

5. BEI AUSSCHIEDEN EINES MITGLIEDS AUS DEM VEREIN ODER BEI VEREINSAUFLÖSUNG BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG, ETWA EINGEBRACHTER VERMÖGENSWERTE.

5. ORGANE DES VEREINS

ORGANE DES VEREINS SIND:

- DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, SOWIE
- DER VORSTAND.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEHÖREN ALLE AKTIVEN VEREINSMITGLIEDER MIT JE EINER STIMME AN
2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH STATT. SIE WIRD VOM VORSTAND SCHRIFTLICH PER POST ODER E-MAIL UNTER ANGABE DER VORLÄUFIGEN TAGESORDNUNG EINBERUFEN. DIE EINLADUNGSFRIST BETRÄGT SECHS WOCHEN. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM AUF DIE ABSENDUNG DES EINLADUNGSSCHREIBENS FOLGENDEN TAG. ES GILT DAS DATUM DES POSTSTEMPELS ODER DER ABSENDUNG DER E-MAIL. DAS EINLADUNGSSCHREIBEN GILT ALS ZUGEGANGEN, WENN ES AN DIE LETZTE VOM MITGLIED DES VEREINS SCHRIFTLICH BEKANNTGEGEBENE ADRESSE GERICHTET IST. DIE MITGLIEDER KÖNNEN BIS 2 WOCHEN VOR DER VERSAMMLUNG WEITERE ANTRÄGE AUF TAGESORDNUNGSPUNKTE SCHRIFTLICH, PER POST ODER E-MAIL, AN DEN VORSTAND RICHTEN. ES GILT DAS DATUM DES POST- BZW. E-MAILEINGANGS. DER VORSTAND VERÖFFENTLICHT DIE ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG IM INTERNET, DIE ADRESSE IST IN DER SCHRIFTLICHEN EINLADUNG MITZUTEILEN.
3. EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EINZUBERUFEN, WENN ES DAS VEREINSINTERESSE ERFORDERT. AUF SCHRIFTLICHES VERLANGEN VON MINDESTENS 20% ALLER VEREINSMITGLIEDER HAT DER VORSTAND BINNEN DREI WOCHEN EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN. DEM ANTRAG DER MITGLIEDER MUSS DER GEWÜNSCHTE TAGESORDNUNGSPUNKT ZU ENTNEHMEN SEIN.
4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST BEI ORDNUNGSGEMÄSSER EINLADUNG BEI ANWESENHEIT VON MINDESTENS 25% DER STIMMBERECHTIGTEN (UND VERTRETUNG: SIEHE 6.6) BESCHLUSSFÄHIG. SIE WÄHLT AUS IHRER MITTE EINEN VERSAMMLUNGSLEITER. BESCHLÜSSE WERDEN, SOFERN DIE VERSAMMLUNG NICHT ETWAS ANDERES BESTIMMT, OFFEN DURCH HANDAUFHEBEN MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT GETROFFEN. BEI STIMMGLEICHHEIT GILT EIN ANTRAG ALS ABGELEHNT.
5. ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN UND ZU BESCHLÜSSEN ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS SIND ABWEICHEND VON (4) 3/4 DER IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ABGEGEBENEN STIMMEN, MINDESTENS ABER DIE HÄLFTE DER STIMMEN ALLER AKTIVEN VEREINSMITGLIEDER NOTWENDIG.
6. EIN AKTIVES MITGLIED, DAS NICHT PERSÖNLICH ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG ERSCHEINT, KANN SICH VON EINEM ANDEREN BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG PERSÖNLICH ANWESENDEN MITGLIED VERTRETEN LASSEN. DER VERTRETER NIMMT DAS STIMMRECHT DES VERTRETENEN MITGLIEDS NEBEN SEINEM EIGENEN WAHR. DER VERTRETER LEGITIMIERT SICH ZU BEGINN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DURCH VORZEIGEN EINER SCHRIFTLICHEN VOLLMACHT IM ORIGINAL GEGENÜBER DEM VORSTAND. EIN VERTRETER KANN MAXIMAL ZWEI MITGLIEDER VERTRETEN.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der älteste Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereins, ersatzweise der weitere Stellvertreter. Sind beide bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend, wählt diese aus ihrer Mitte einen Protokollführer.“

7. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ALS DAS OBERSTE BESCHLUSSFASSENDE VEREINSORGAN IST GRUNDSÄTZLICH FÜR ALLE AUFGABEN ZUSTÄNDIG, SOFERN BESTIMMTE AUFGABEN GEMÄSS DIESER SATZUNG NICHT EINEM ANDEREN VEREINSORGAN ÜBERTRAGEN WURDEN.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WÄHLT AUS DER REIHE DER AKTIVEN MITGLIEDER DEN VORSTAND. GEWÄHLT

- SIND DIE PERSONEN, DIE DIE MEISTEN STIMMEN AUF SICH VEREINEN. DIE WAHL FINDET AUF ANTRAG GEHEIM STATT.
2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG KANN MITGLIEDER DES VORSTANDES ABWÄHLEN. HIERZU BENÖTIGT SIE IN ABWEICHUNG VON (1) DIE MEHRHEIT DER STIMMEN ALLER AKTIVEN VEREINSMITGLIEDER.
 3. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHIEDET ÜBER WIDERSPRÜCHE VON MITGLIEDERN, DIE DER VORSTAND AUSZUSCHLIESSEN BEABSICHTIGT.
 4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG NIMMT DEN JÄHRLICH VORZULEGENDEN GESCHÄFTSBERICHT DES VORSTANDES UND ERTEILT DEM VORSTAND ENTLASTUNG.
 5. ES IST DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VORBEHALTEN, ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN UND VEREINSAUFLÖSUNGEN ZU ENTSCHIEDEN.
 6. IHR SIND INSBESONDERE DIE JAHRESRECHNUNG UND DER JAHRESBERICHT ZUR BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE ENTLASTUNG DES VORSTANDES SCHRIFTLICH VORZULEGEN. SIE BESTELLT ZWEI RECHNUNGSPRÜFER, DIE WEDER DEM VORSTAND NOCH EINEM VOM VORSTAND BERUFENEN GREMIUM ANGEHÖREN UND AUCH NICHT ANGESTELLTE DES VEREINS SIND, UM DIE BUCHFÜHRUNG EINSCHLIESSLICH JAHRESABSCHLUSS ZU PRÜFEN UND ÜBER DAS ERGEBNIS VOR DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZU BERICHTEN. DIE RECHNUNGSPRÜFER HABEN ZUGANG ZU ALLEN BUCHUNGS- UND RECHNUNGSUNTERLAGEN DES VEREINS.
 7. DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SIND WEITERHIN VORBEHALTEN
 - A. ÜBER DEN AN- UND VERKAUF, DIE BELASTUNG VON GRUNDBESITZ SOWIE
 - B. DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG AN GESELLSCHAFTEN
 8. SIE KANN ÜBER WEITERE ANGELEGENHEITEN BESCHLIESSEN, DIE IHR VOM VORSTAND ODER AUS DER MITGLIEDERSCHAFT VORGELEGT WERDEN.

8. VORSTAND

1. DER VORSTAND BESTEHT AUS 4 PERSONEN, IHM KÖNNEN NUR NATÜRLICHE PERSONEN ANGEHÖREN. DIE AMTSZEIT BETRÄGT 2 JAHRE. WIEDERWAHL IST ZULÄSSIG. DIE JEWEILS AMTIERENDEN VORSTANDSMITGLIEDER BLEIBEN NACH ABLAUF DER AMTSZEIT IM AMT, BIS NACHFOLGER GEWÄHLT SIND
2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WÄHLT AUS IHRER MITTE EINEN VORSITZENDEN UND ZWEI STELLVERTRETER SOWIE EINEN KASSENWART. WIEDERWAHL IST ZULÄSSIG.
3. DIE VORSTANDSARBEIT, INSBESONDERE REGELUNGEN ZUR EINBERUFUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN, DEREN ABLAUF UND DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSTIMMUNGEN, WIRD DURCH EINE GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS GEREGELT, WELCHE DER VORSTAND EINSTIMMIG BESCHLIESST.
4. DER VORSTAND BESCHLIESST ÜBER ALLE VEREINSANGELEGENHEITEN, SOWEIT SIE NICHT EINES BESCHLUSSES DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BEDÜRFTEN. ER FÜHRT DIE BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AUS.
5. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES SIND JEDER FÜR SICH ALLEIN IM NAMEN DES VEREINS NACH AUSSEN HIN VERTRETUNGSBERECHTIGT.
6. IM FALLE DES AUSSCHIEDENS EINES VORSTANDSMITGLIEDS WÄHREND DER AMTSZEIT BESTIMMT DER VORSTAND NACH INTERNETWAHL DER AKTIVEN MITGLIEDER EIN KOMMISSARISCHES VORSTANDSMITGLIED. DAS KOMMISSARISCHE VORSTANDSMITGLIED BLEIBT BIS ZUR NÄCHSTEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM AMT. ÜBER EINE ENDGÜLTIGE NACHFOLGE IM VORSTAND ENTSCHIEDET DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

7. DER VORSTAND KANN DURCH BESCHLUSS ALS BESONDERE VERTRETER GEMÄSS §30 BGB EINEN HAUPTAMTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRER BESTELLEN, DER DIE LAUFENDEN GESCHÄFTE DES VEREINS FÜHRT UND VORGESETZTER DER HAUPTAMTLICHEN VEREINSMITARBEITER IST. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ARBEITSVERTRÄGE, KÜNDIGUNGEN SOWIE MITGLIEDSAUFNAHMEN UND MITGLIEDSAUSSCHLÜSSE BLEIBEN DEM VORSTAND VORBEHALTEN.
8. DER GESCHÄFTSFÜHRER HAT DIE PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND DAS RECHT SOWIE AUF VERLANGEN DES VORSTANDS DIE PFLICHT AN DEN VORSTANDSSITZUNGEN TEILZUNEHMEN. ER HAT AUF ALLEN SITZUNGEN REDERECHT UND IST DEN VEREINSORGANEN GEGENÜBER RECHENSCHAFTSPFLICHTIG.
9. SATZUNGSÄNDERUNGEN, DIE VON AUFSICHTS-, GERICHTS- ODER FINANZBEHÖRDEN AUS FORMALEN GRÜNDEN VERLANGT WERDEN, KANN DER VORSTAND VON SICH AUS VORNEHMEN. DIE SATZUNGSÄNDERUNGEN MÜSSEN DER NÄCHSTEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG MITGETEILT WERDEN.

9. GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

DIE GESCHÄFTSORDNUNG REGELT ÜBER DEN RAHMEN DER SATZUNG HINAUSGEHENDE DETAILS DER VEREINSARBEIT. DER VORSTAND SETZT DIE GESCHÄFTSORDNUNG NACH DER ZUSTIMMUNG DURCH DIE MITGLIEDER IN KRAFT. DIE ZUSTIMMUNG DER MITGLIEDER ERFOHGT IM RAHMEN EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ODER DURCH INTERNETWAHL MIT EINFACHER MEHRHEIT DER AKTIVEN MITGLIEDER.

10. PROTOKOLLE

DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDES UND DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN WERDEN SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT UND STEHEN DEN MITGLIEDERN ZUR EINSICHT ZUR VERFÜGUNG.

11. TARIFVERTRÄGE

VOR DER ANSTELLUNG HAUPTAMTLICH BESCHÄFTIGTER REGELT DER VORSTAND DEREN BEZAHLUNG IN DER GESCHÄFTSORDNUNG.

12. AUFWANDBESCHRÄNKUNGEN

KEINE PERSON, DIE IM NAMEN DES VEREINS AUFTRITT, DARF AUSGABEN TÄTIGEN ODER VERPFLICHTUNGEN EINGEHEN, DIE NICHT DURCH DEN AKTUELLEN STAND AN FREIVERFÜGBAREN UND NOCH NICHT ZWECKGEBUNDENEN GELDMITTELN GEDECKT SIND.

ALLE BUCHUNGSRELEVANTEN VORGÄNGE SIND DURCH ORIGINALBELEGE ZU DOKUMENTIEREN. AUS DEN BELEGEN MUSS HERVORGEHEN, VON WEM - WAS UND AUS WELCHEM GRUND - AN WEN GEFLOSSEN ODER ÜBERGEBEN WORDEN IST.

ALLE ZAHLEN UND INFORMATIONEN SIND MITGLIEDERÖFFENTLICH. NACH ABSCHLUSS DER WIRTSCHAFTSPERIODE IST DEN MITGLIEDERN EINE ZUSAMMENFASSUNG DER BESTANDS- UND DER PROZESSKONTEN ZUGÄNGLICH ZU MACHEN.

13. VEREINSFINANZIERUNG

1. DIE ERFORDERLICHEN FINANZIELLEN MITTEL DES VEREINS WERDEN BESCHAFFT DURCH
 - A. MITGLIEDSBEITRÄGE,
 - B. ZUSCHÜSSE DES LANDES, DER KOMMUNEN UND ANDERER ÖFFENTLICHER STELLEN,

- C. SPENDEN,
 - D. SONSTIGE ZUWENDUNGEN DRITTER,
 - E. ENTGELTE FÜR TÄTIGKEITEN DES VEREINS IM RAHMEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT, UNTER ANDEREM FÜR VORTRÄGE.
2. DIE MITGLIEDER ZAHLEN BEITRÄGE NACH MASSGABE EINES BESCHLUSSES DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ODER DER AKTIVEN MITGLIEDER DURCH INTERNETWAHL MIT EINFACHER MEHRHEIT. DIE REGELUNG ZUR HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE WIRD BESTANDTEIL DER GESCHÄFTSORDNUNG.
3. BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE FÄLLT DAS VERMÖGEN DES VEREINS AN DIE "DEUTSCHE BEHINDERTENHILFE - AKTION MENSCH" E.V. IN BONN, DER ES AUSSCHLISSLICH UND UNMITTELBAR FÜR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE ZU VERWENDEN HAT. BESCHLÜSSE ÜBER DIE KÜNFTIGE VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS DÜRFEN IN DIESEM FALL ERST NACH EINWILLIGUNG DES FINANZAMTS AUSGEFÜHRT WERDEN.

14. INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN KRAFT.

_____, DEUTSCHLAND, DEN __. __ 2007